



## Testung von pädagogischem Personal aus Schulen und Kindertageseinrichtungen auf Coronavirus SARS-CoV-2

Anspruchsberechtigt ist pädagogisches Personal in Schulen und Kindertageseinrichtungen unabhängig von einer gesetzlichen Krankenversicherung. Das pädagogische Personal kann sich ohne Symptome mehrmals auf SARS-CoV-2 testen lassen. **Voraussetzung für jede Testung** ist, dass die anspruchsberechtigte Person **jeweils eine Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung** beim abstrichnehmenden Arzt vorlegt. Bei mehrmaliger Testung ist jeweils eine neue Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung ist in der Patientenakte aufzubewahren.

Die Vergütung in Höhe von 25 € für die **Abstrichentnahme** wird mit der **GOP 93417** abgerechnet. Als Diagnose ist der neue ICD-Kode U99.0 zusammen mit dem ICD-Kode Z11 zur Verschlüsselung von nicht kurativen Corona-Tests bei symptomfreien Personen anzugeben.

Die Anforderung der Laboruntersuchung SARS-CoV-2 erfolgt mittels **Muster 10C unter Angabe der GOP 93418**, welche handschriftlich auf dem Vordruck zu vermerken ist. Die Vergütung der Laborleistungen erfolgt analog zum EBM (Corona-Warn-App in Höhe von 43,54 €). Abrechnungsziffer für die Laborleistungen ist ebenfalls die GOP 93418. Die Diagnose ist die Z01.7.

Aufgrund der kurzfristigen Vertragsabschlüsse und den daraus resultierenden Anpassungen durch die PVS-Hersteller ist im 3. Quartal 2020 zunächst eine manuelle Erfassung der personenbezogenen Daten sowie der Kostenträger-Nr. erforderlich.

Kostenträger ist entweder das Bildungsministerium (78801) für pädagogisches Personal an Schulen oder das Sozialministerium (78802) für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen. Sofern das Praxisverwaltungssystem die Angabe eines Institutionskennzeichens (IK) verlangt, verwenden Sie bitte für das BM als Ersatz-IK 100078801 und für das SM 100078802.

Das für den Laborauftrag notwendige Muster 10C kann über die Formularstelle der KVMV bezogen werden. Darüber hinaus ist auch eine Blanko-Formularbedruckung möglich, entsprechende Updates der Praxisverwaltungssysteme sollen zeitnah zur Verfügung stehen.

Die Abstrichentnahme ist freiwillig für Vertragsärzte. **Jeder** Vertragsarzt kann diese durchführen. Eine Teilnahmeerklärung der Ärzte ist nicht erforderlich. Wir möchten dennoch interessierte Ärzte bitten, ihre Bereitschaft zur Umsetzung der Verträge formlos an folgende Mailadresse mitzuteilen: [Vertrag-Coronatest@kvmv.de](mailto:Vertrag-Coronatest@kvmv.de). Auf Nachfrage können wir entsprechendes pädagogisches Personal dann **über die Terminservicestelle (Tel. 116 117)** dann an diese Ärzte verweisen.

Die Verträge finden Sie im KV-SafeNet-Portal unter: Weiteres > Download > Verträge/Vereinbarungen > weitere Verträge > Sonderverträge > C > Coronavirus.